**10. APRIL 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 31 über die Mehrwertsteuer**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Mai 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**

**10. APRIL 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 31 über die Mehrwertsteuer**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Einleitung

Mit vorliegendem Entwurf eines Königlichen Erlasses wird der Königliche Erlass Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 4") und der Königliche Erlass Nr. 31 vom 2. April 2002 über die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 31") abgeändert.

Diese Abänderungen sind eine notwendige Folge der Ersetzung des Königlichen Erlasses Nr. 56 vom 9. Dezember 2009 über die Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Erstattung ansässig sind, durch den Königlichen Erlass vom 10. April 2022 im Hinblick auf die Modernisierung des bestehenden Verfahrens für die Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die nicht in der Gemeinschaft ansässig sind. Sie enthalten keine neuen inhaltlichen Regeln außer denjenigen, die bereits im Königlichen Erlass Nr. 56 enthalten sind, der gleichzeitig mit dem vorliegenden Königlichen Erlass in Kraft tritt.

Gemäß Artikel 170 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (nachstehend: "Mehrwertsteuerrichtlinie") haben nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige Anspruch auf die Erstattung der Mehrwertsteuer, mit der die ihnen gelieferten Güter oder erbrachten Dienstleistungen belastet wurden.

Die Bedingungen und Modalitäten, nach denen diese Steuerpflichtigen diesen Anspruch geltend machen können, sind durch die Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige (nachstehend: "Dreizehnte Richtlinie") geregelt.

Im Gegensatz zur neuesten Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (nachstehend: "Richtlinie 2008/9/EG") sind in dieser Dreizehnten Richtlinie nur eine Mindestharmonisierung und eine bestimmte Anzahl verbindlicher Begriffsbestimmungen und Grundsätze vorgesehen, darunter insbesondere die Tatsache, dass die Erstattung nicht zu günstigeren Bedingungen als für in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige erfolgen darf.

Seit Annahme und Inkrafttreten der Richtlinie 2008/9/EG, mit der ein vollständig harmonisierter Rahmen für Erstattungen an Steuerpflichtige geschaffen wurde, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Erstattung ansässig sind, ist der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten somit erheblich verringert worden.

Um dieser in der Dreizehnten Richtlinie enthaltenen juristischen Verpflichtung besser nachzukommen, aufgrund der erwarteten signifikanten Zunahme solcher Anträge infolge des Brexits und aufgrund des Strebens nach mehr Effizienz innerhalb der betreffenden Dienste wurde beschlossen, die Verfahren für Steuerpflichtige, die nicht in der Gemeinschaft ansässig sind, an die Verfahren für Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien ansässig sind, anzugleichen und gleichzeitig zu einem digitalen Verfahren überzugehen.

Um diese Angleichung zu erreichen, wird der Königliche Erlass Nr. 56 vom 9. Dezember 2009 ersetzt, um unter anderem seinen Inhalt durch neue Verfahren zu ergänzen, die für Steuerpflichtige gelten, die nicht in der Gemeinschaft ansässig sind.

Die Verfahren, die derzeit in Artikel 9 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 4 und Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vorgesehen sind, sind daher nicht mehr korrekt und notwendig.

Vorliegender Entwurf war Gegenstand des Gutachtens Nr. 70.967/3 des Staatsrates vom 8. März 2022. Allen Bemerkungen in diesem Gutachten ist Rechnung getragen worden.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

In Artikel 1 ist bestimmt, dass dieser Königliche Erlass der Umsetzung folgender Richtlinien dient:

- Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige und

- Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige.

Artikel 2 und 3

Die Artikel 2 und 3 des vorliegenden Entwurfs ändern die Artikel 9 und 9*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 4 ab, um nicht nur bei Erstattungen an nicht in Belgien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, sondern auch bei Erstattungen an nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige einen kohärenten Verweis auf den Königlichen Erlass Nr. 56 sicherzustellen.

Zu diesem Zweck wird Artikel 9 um einen Paragraphen 3 ergänzt, während § 2 so abgeändert wird, dass er nur für nichtsteuerpflichtige juristische Personen gilt, die nicht in Belgien ansässig sind und dort keine anderen steuerpflichtigen Umsätze als den innergemeinschaftlichen Erwerb von neuen Fahrzeugen wie in Artikel 8*bis* § 2 des Gesetzbuches erwähnt bewirken.

In Artikel 9*bis* § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 4 wird der dritte Absatz aufgehoben, da die darin vermerkten Verfahrensaspekte nunmehr in dem neuen Königlichen Erlass Nr. 56 aufgenommen sind. Absatz 2 dieses Paragraphen wird folglich um einen Verweis auf Erstattungen an nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige erweitert und der Verweis auf den Königlichen Erlass Nr. 56 wird im Hinblick auf die neue Überschrift dieses Königlichen Erlasses abgeändert.

Genau genommen könnten diese Verweise als rechtlich überflüssig angesehen werden, doch da die betreffenden Artikel des Königlichen Erlasses Nr. 4 einen umfassenden Überblick über die möglichen Fälle von Erstattungen und die diesbezüglich zu befolgenden Verfahren geben, wird im Hinblick auf Kohärenz und Vollständigkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Königlichen Erlasses dafür optiert, die bestehenden Verweise auf die Artikel 9 und 9*bis* zu aktualisieren und zu ergänzen, statt sie einfach zu streichen.

Artikel 4 und 5

Der Königliche Erlass Nr. 31 behandelt die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen. Aus einer anderen Perspektive heraus als der Königliche Erlass Nr. 4 (in dem die Modalitäten für die Erstattung an alle potenziellen Begünstigten festlegt sind, einschließlich derjenigen, die nicht in Belgien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind) enthält der Königliche Erlass Nr. 31 aus Gründen der Kohärenz auch Bestimmungen in Bezug auf die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige, insbesondere in den Artikeln 6 und 7.

Angesichts der vollständigen Neugestaltung des Verfahrens für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige in der Fassung des Königlichen Erlasses Nr. 56, die am 1. April 2022 in Kraft tritt, ist die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vorgesehene Bestimmung, die das Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige regelt, nicht mehr korrekt und notwendig. Artikel 7 wird daher aufgehoben.

Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 31, der derzeit in Bezug auf das Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in Belgien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige auf den Königlichen Erlass Nr. 56 verweist, wird hingegen ersetzt, um den Verweis auf den Königlichen Erlass Nr. 56 zu aktualisieren und diesen Verweis auf Erstattungen an nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige auszudehnen.

Wie bei den Artikeln 9 und 9*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 4 (siehe Artikel 2 und 3 des Entwurfs) könnten diese Verweise genau genommen als rechtlich überflüssig angesehen werden. Da die betreffenden Artikel des Königlichen Erlasses Nr. 31 aber einen umfassenden Überblick über alle Aspekte der wirtschaftlichen Tätigkeit ausländischer Steuerpflichtiger in Belgien geben (einschließlich der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige), wird abermals im Hinblick auf Kohärenz und Vollständigkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Königlichen Erlasses dafür optiert, die bestehenden Verweise auf Artikel 6 zu aktualisieren und zu ergänzen, statt sie einfach zu streichen.

Artikel 6

Aus den vorerwähnten Gründen der inhärent engen Kohärenz zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs und den Bestimmungen des Entwurfs eines Königlichen Erlasses Nr. 56, der am 1. Juli 2022 in Kraft tritt, sieht Artikel 6 des Entwurfs vor, dass vorliegender Königlicher Erlass zum gleichen Zeitpunkt wie die neue Fassung des Königlichen Erlasses Nr. 56, das heißt am 1. Juli 2022, in Kraft tritt.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

\_\_\_\_\_\_

**10. APRIL 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 31 über die Mehrwertsteuer**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 76 § 3, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2. April 2002 über die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.967/3 des Staatsrates vom 8. März 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** Vorliegender Königlicher Erlass dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige und der Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige.

**Art. 2 -** Artikel 9 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. Mai 1984 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 ­ Ist der Berechtigte auf Erstattung eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, die nicht in Belgien ansässig ist und dort keine anderen steuerpflichtigen Umsätze als innergemeinschaftliche Erwerbe von neuen Fahrzeugen im Sinne von Artikel 8*bis* § 2 des Gesetzbuches bewirkt, muss er einen Erstattungsantrag beim Zentrum KMB Besondere Angelegenheiten einreichen. Der Antrag muss diesem Dienst in dreifacher Ausfertigung spätestens am 30. September des Kalenderjahres nach dem Zeitraum, auf den sich der Erstattungsantrag bezieht, zugestellt werden. Einem Erstattungsantrag wird nicht entsprochen, wenn er sich auf einen Betrag unter 50 EUR bezieht."

2. Paragraph 3 wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"§ 3 ­ Ein nicht in Belgien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger oder ein nicht in der Gemeinschaft ansässiger Steuerpflichtiger kann die Erstattung der Steuer auf Güter, die ihm geliefert worden sind, auf Dienstleistungen, die zu seinen Gunsten erbracht worden sind, und auf Einfuhren, die er in Belgien bewirkt hat, gemäß den Bestimmungen und Modalitäten erhalten, die vorgesehen sind im Königlichen Erlass Nr. 56 vom 10. April 2022 über die Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Erstattung ansässig sind, und Steuerpflichtige, die nicht in der Gemeinschaft ansässig sind."

**Art. 3 -** Artikel 9*bis* § 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 29. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Ist der Berechtigte auf die in § 1 erwähnte Erstattung nicht in Belgien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig oder ist er nicht in der Gemeinschaft ansässig, reicht er einen Erstattungsantrag gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 56 vom 10. April 2022 über die Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Erstattung ansässig sind, und Steuerpflichtige, die nicht in der Gemeinschaft ansässig sind, ein."

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

**Art. 4 -** Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2. April 2002 über die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 6 - Ein nicht in Belgien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger sowie ein nicht in der Gemeinschaft ansässiger Steuerpflichtiger, der in Belgien nicht für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist, kann die Erstattung der Steuer auf Güter, die ihm geliefert worden sind, auf Dienstleistungen, die zu seinen Gunsten erbracht worden sind, und auf Einfuhren, die er in Belgien bewirkt hat, gemäß den Bestimmungen und Modalitäten erhalten, die vorgesehen sind im Königlichen Erlass Nr. 56 vom 10. April 2022 über die Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Erstattung ansässig sind, und Steuerpflichtige, die nicht in der Gemeinschaft ansässig sind."

**Art. 5 -** Artikel 7 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 29. Juni 2021, wird aufgehoben.

**Art. 6 -** Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

**Art. 7 -** Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. April 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM